

## Verwendung von Autoreparaturlacken mit erhöhtem VOC-Gehalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist bekannt, daß die von mir bei Ihnen bestellten Produkte (*hier die konkret bestellten Produkte einsetzen*) die gemäß Richtlinie 2004/42/EG und der Chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke vom 16.12.2004 (ChemVOCFarbV) zulässigen Grenzwerte an flüchtigen organischen Verbindungen überschreiten und deshalb als Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung ab 01.01.2007 nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, sofern sie nicht nachweislich vor diesem Datum hergestellt worden sind.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß ich die bei Ihnen bestellten Produkte ausschließlich wie folgt verwenden werde (**Zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Verarbeitung in einer Anlage, die die Anforderungen der 31. Verordnung zur Umsetzung des BImSchG (Lösemittelverordnung) erfüllt, und zwar mittels
  - einer Abluftreinigungsanlage und Aufstellung einer jährlichen Lösemittelbilanz
  - Nutzung eines Reduzierungsplans
- Verarbeitung im Rahmen einer Industrielackierung, d.h. nicht zur Lackierung von Kraftfahrzeugen im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen.
- Für die Restaurierung von Oldtimer-Fahrzeugen (Erlaubnis der Behörde liegt vor).

Mit freundlichen Grüßen